Gebührentarif

1 Staatliche Anerkennung

Staatliche Anerkennung von Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, als Hochschule

Gebühr: Euro 3 650 bis 7 350

Verlängerung der staatlichen Anerkennung von Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, als Hochschule

Gebühr: Euro 1 800 bis 3 700

1.3

Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Standort Gebühr: Euro 1 350 bis 3 700

1.4

Verlängerung der Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Standort

Gebühr: Euro 360 bis 1 350

1.5

Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Studiengang Gebühr: Euro 360 bis 1 800

1.6

Verlängerung der Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Studiengang

Gebühr: Euro 360 bis 1 350

Feststellung der Gleichwertigkeit

Feststellung der Gleichwertigkeit einer Promotionsordnung- oder Habilitationsordnung

Gebühr: Euro 900 bis 2 700

2.2

Bei jedem weiteren Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit einer Promotionsordnung- oder Habilitationsordnung für diese Feststellung

Gebühr: Euro 360 bis 900

3

Zustimmung zur Führung von Bezeichnungen

Zustimmung gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer hauptberuflich Lehrenden oder einem hauptberuflich Lehrenden für die Dauer der Tätigkeit an der Hochschule das Recht zu verleihen, die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor", "Professorin an einer Kunsthochschule" oder "Professor an einer Kunsthochschule" oder "Universitätsprofessorin" oder "Universitätsprofessor" zu führen

Gebühr: Euro 300 bis 1 500

3.2

Zustimmung gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule zur Erteilung der Erlaubnis, dass eine entlassene hauptberuflich Lehrende oder ein entlassener hauptberuflich Lehrender die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor", "Professorin an einer Kunsthochschule" oder "Professor an einer Kunsthochschule" oder "Universitätsprofessor" weiterführen darf

Gebühr: Euro 130 bis 520

3.3

Verzicht auf die Zustimmung nach § 73 a Absatz 4 Satz 4 Hochschulgesetz (HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)

Gebühr: Euro 600 bis 1 500

3.4

Verlängerung des Verzichts auf die Zustimmung nach § 73 a Absatz 4 Satz 4 HG

Gebühr: Euro 600 bis 3 100

3.5

Verleihung des Promotionsrechts oder des Habilitationsrechts *Gebühr*: Euro 3 650 bis 7 350

3.6

Verlängerung des Promotions- oder des Habilitationsrechts *Gebühr*: Euro 1 900 bis 7 350

3.7

Erlaubnis gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer medizinischen Einrichtung außerhalb der Hochschule das Recht zu verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen

Gebühr: Euro 3 650 bis 7 350

3.8

Verlängerung der Erlaubnis gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer medizinischen Einrichtung außerhalb der Hochschule das Recht zu verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen

Gebühr: Euro 1 900 bis 7 350

3.9

Erlaubnis gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer Einrichtung außerhalb der staatlich anerkannten Hochschule, die nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte dient, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung "Akademisches Lehrkrankenhaus" zu verleihen

Gebühr: Euro 2 300 bis 4 500

3.10

Verlängerung der Erlaubnis gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer Einrichtung außerhalb der staatlich anerkannten Hochschule, die nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte dient, eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung "Akademisches Lehrkrankenhaus" zu verleihen

Gebühr: Euro 1 400 bis 4 500 Euro

4

Sonstige Amtshandlungen

4.1

Amtshandlungen des Ministeriums infolge von wesentlichen, die Anerkennung nach § 72 Absatz 2 HG sowie die Erstreckung nach § 73 a Absatz 3 HG berührende Änderungen.

Gebühr: Euro 1 170 bis 3 200 Euro

4.2

Amtshandlungen des Ministeriums nach Anzeige gemäß § 75 Absatz 2 HG *Gebühr*: Euro 312 bis 1 170

4.3

Feststellung nach § 75 Absatz 3 HG *Gebühr*: Euro 312 bis 1 170

4.4

Verlängerung der Feststellung nach § 75 Absatz 3 HG *Gebühr*: Euro 156 bis 780

Hinweis:

Die vorstehenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 4.2, 4.3 und 4.4 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.5

Antrag auf Konzeptprüfung nach § 73 Absatz 1 Satz 2 HG *Gebühr:* Euro 3 500 bis 6 900

4.6

Antrag auf institutionelle Akkreditierung sowie institutionelle Reakkreditierung einer staatlich anerkannten Hochschule nach § 73 Absatz 3 Satz 2 HG. *Gebühr*: Euro 3 500 bis 6 900

4.7

Ausstellung einer Führbarkeitsbescheinigung für im Ausland erworbene akademische Grade

Gebühr: Euro 70 bis 290

Erteilung einer Untersagungsverfügung nach § 69 Absatz 7 Satz 5 HG *Gebühr*: Euro 240 bis 6 000 Euro